

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Verfahrensordnung: Anpassungen im 4. Kapitel aufgrund gesetzlicher Bestimmungen (AM-VSG und HHVG) und Sonstiges

Vom 17. November 2017

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 17. November 2017 beschlossen, die Verfahrensordnung des G-BA in der Fassung vom 18. Dezember 2008 (BAnz. Nr. 84a vom 10. Juni 2009), zuletzt geändert am T. Monat. JJJ (BAnz AT TT.MM.JJJJ V), wie folgt zu ändern:

I. Das 4. Kapitel wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird zu Absatz 1.

b) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„Bei der Bildung von Gruppen nach § 35 Absatz 1 Satz 1 SGB V soll bei Arzneimitteln mit Wirkstoffen zur Behandlung bakterieller Infektionskrankheiten (Antibiotika) die Resistenzsituation berücksichtigt werden. Arzneimittel, die als Reserveantibiotika für die Versorgung von Bedeutung sind, können von der Festbetragsgruppenbildung ausgenommen werden.“

2. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„³Insbesondere können altersgerechte Darreichungsformen für Kinder berücksichtigt werden.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„Bei der Bildung von Gruppen nach § 35 Absatz 1 Satz 1 SGB V soll bei Arzneimitteln mit Wirkstoffen zur Behandlung bakterieller Infektionskrankheiten (Antibiotika) die Resistenzsituation berücksichtigt werden. Arzneimittel, die als Reserveantibiotika für die Versorgung von Bedeutung sind, können von der Festbetragsgruppenbildung ausgenommen werden.“

3. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „und Abs. 1a Satz 2 SGB V“ gestrichen.

4. Titel 7 wird aufgehoben.

5. § 38 wird folgender Satz angefügt:

„²Die Abrechnung der Medizinprodukte setzt die Übermittlung des Herstellers der für die Abrechnung nach § 300 SGB V erforderlichen Preis- und Produktangaben gemäß § 131 Absatz 4 Satz 2 SGB V voraus.“

II. Die Anlage II zum 4. Kapitel wird in Nummer 3 „Tabellen, Extraktionsbögen und weitere Unterlagen zu den Anträgen“ wie folgt geändert:

1. In Abschnitt 3.2 „Studienextraktionsbogen für Einzelstudien“ wird in Zeile 8 der Tabelle nach dem Wort „Prüf-Intervention“ folgende Angabe angefügt:

„(Angaben zur Zusammensetzung nach Art und Menge)“

2. In Abschnitt 3.3 „Studienextraktionsbogen für systematische Übersichten“ wird in Zeile 7 der Tabelle nach dem Wort „Intervention“ folgende Angabe angefügt:

„(Angaben zur Zusammensetzung nach Art und Menge)“

III. Die Gebührenordnung über die Erhebung von Gebühren im Antragsverfahren nach § 34 Absatz 6 Satz 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V), in der Fassung des Beschlusses des Gemeinsamen Bundesausschusses vom 15. Mai 2008 BAnz Nr. 98 (S. 2376) vom 03. Juli 2008 wird dem 4. Kapitel als Anlage III angefügt.

IV. Inkrafttretensbestimmungen:

1. Die Änderungen der Verfahrensordnung treten mit Ausnahme der Änderung nach Ziffer I. Nummer 6 am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

2. Die Änderung nach Ziffer I. Nummer 6 tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger, frühestens am 30. April 2018 in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 17. November 2017

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken